

Fachtagung

Verankerung des Ressourcenschutzes im Recht

zur Vorstellung und Diskussion der vorläufigen Ergebnisse des Vorhabens „Rechtliche Instrumente des allgemeinen Ressourcenschutzes“ (FKZ 3711 18 102)

21. Juni 2016, Berlin

Thesen: Vision für ein Ressourcenschutzrecht - Überlegungen zu einem Stammgesetz

1. Eine systematische Regelung des Ressourcenschutzes im deutschen Recht kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: durch Kodifikation in einem Ressourcenschutz-Gesetzbuch, durch Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen oder gemischt über zentrale Grundsatzregelungen und dezentrale Fachregelungen.

2. Die Regelung allgemeiner Fragen des Ressourcenschutzes sollte in einem eigenständigen Rechtsakt („Stammgesetz“) erfolgen. Die Regelung des sektorspezifischen Ressourcenschutzes sollte dem Fachrecht vorbehalten bleiben.

3. Der Bund kann sich für den Erlass eines Ressourcenschutzstammgesetzes auf seine Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, 18, 24, 29, 31 und 32 GG stützen.

4. Das Ressourcenschutzstammgesetz sollte einen weiten Anwendungsbereich haben und grundsätzlich alle natürlichen Ressourcen erfassen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollten jedoch strömende Ressourcen (Wind, Wasserströme, Erdwärme und Sonnenenergie), die als Energiequelle genutzt werden, und natürliche Ressourcen, die als Umweltmedien geschützt werden (z.B. Luft), aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Das Ressourcenschutzstammgesetz sollte sich auf wesentliche und grundsätzliche Regelungen beschränken und übergeordnete Aspekte des Ressourcenschutzes adressieren.

a. Es sollte die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Ressourcenschutzes gesetzlich fest-

halten und eine allgemeine Pflicht zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen einführen.

b. Es sollte die wesentlichen gesetzlichen Begriffe des Ressourcenschutzes für das gesamte Bundesrecht einheitlich definieren.

c. Es sollte verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Ressourcenschutz notwendigen Maßnahmen enthalten.

6. Im Stammgesetz sollten qualitative und quantitative sowie allgemeine und besondere Ressourcenschutzziele verankert werden. Quantitative Ziele könnten sich u.a. auf die Flächennutzung für Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsflächen sowie die Rohstoffgewinnung oder den Materialeinsatz oder die Rohstoffproduktivität beziehen.

7. Die Ziele des Ressourcenschutzes sollten durch Grundsätze ergänzt werden, deren Beachtung dazu beitragen soll, die Ziele zu erreichen. Grundsätze des Ressourcenschutzes erlangen Gültigkeit für die gesamte nationale Rechtsordnung und sind beim Erlass neuer Regelungen oder der Anwendung bestehenden Rechts zu beachten.

8. Das Ressourcenschutzstammgesetz sollte ebenfalls eine Pflicht für jedermann aufnehmen, bei seinen Handlungen auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten. Damit würde verdeutlicht, dass der Ressourcenschutz nicht nur eine staatliche Aufgabe ist, sondern die Mitwirkung aller erfordert.

9. Ein Ressourcenschutzstammgesetz kann der Bedeutung des Ressourcenschutzes auf ange-

messene Weise Rechnung tragen. Seine Ziele und Grundsätze wären bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Fachgesetzen und in Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und müssten bei Planungsentscheidungen als Planungsgrundlage herangezogen werden. So kann es den vielen sektorspezifischen Regelungen einen Rahmen geben und sie auf ein gemeinsames Ziel ausrichten.